

Reglement über die Mehrwertabgabe

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wyssachen beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements², nachfolgendes

Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe des Bundesgesetzes und den folgenden Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

Art. 3

Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 25% des Mehrwerts.

Art. 4

ligkeit und Sicherung

Verfahren, Fäl- 1 Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt einen Schätzungsexperten und beauftragt diesen mit den notwendigen Schatzungen.

⁵ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement³ geschuldet.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen vom 28. Juni 2000.

³ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen vom 9. Juli 1999.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 5

- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).
- ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

III Verwendung der Erträge

Art. 6

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes⁴ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 7

Spezialfinanzierung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁵.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
- ² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 9

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wyssachen haben dieses Reglement am 15. Juni 2020 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE 4954 WYSSACHEN

Hans Peter Baltensperger Präsident Stephanie Wittmer Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Wyssachen, xx. Juni 2020

EINWOHNERGEMEINDE WYSSACHEN

Stephanie Wittmer Gemeindeverwalterin